

Erläuterungen zu

Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

in Ergänzung zu §§ 9c VOB/A, 17 VOB/B und zu Nr. 14 ZVB, bzw. in Ergänzung zu §§ 21 Abs. 5 UVgO, 18 VOL/B und zu Nr. 15 und 16 ZAVB

1 Sicherheitsleistungen dienen der Absicherung

- 1.1 dafür, dass der Auftragnehmer
 - a) die ihm übertragenen Leistungen vertragsgemäß erbringt,
 - b) Mängelbeseitigung und Schadenersatz erfüllt,
- 1.2 von Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;
- 1.3 von Vorauszahlungen;
- 1.4 von Verpflichtungen Dritter außerhalb von Werk- und Lieferverträgen aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen, sonstigen Rechtsgeschäften, von Auflagen in Genehmigungen, Bescheiden etc. (z.B. freiwillige Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag, Übernahme von Straßenherstellungskosten, Gestattungsverträge mit Kostentragung, Straßenwiederherstellung nach Sondernutzung). Diese Bereiche gehören nicht zum Vergabewesen, werden der Zweckmäßigkeit halber aber hier mit abgehandelt.

2 Sicherheiten sind zu verlangen

- 2.1 für die vertragsgemäße Erfüllung
 - a) bei <u>VOB</u>-Leistungen im Rahmen <u>Öffentlicher Ausschreibung</u> bzw. Offenem Verfahren

mit einer Auftragssumme von mindestens 250.000 Euro ohne Mehrwertsteuer

(Wird erst durch die Nachtragsvereinbarung die Grenze von 250.000 Euro ohne Mehrwertsteuer überschritten, ist eine Sicherheit bezogen auf die Gesamtauftragssumme beizubringen, es sei denn, diese Grenze wird wegen bereits abgenommener Teilleistungen nicht überschritten.)

- b) bei <u>VOB</u>-Leistungen im Rahmen <u>anderer Vergabeverfahren</u> und bei <u>VOL</u>-Leistungen in der Regel nicht, ausnahmsweise jedoch dann, wenn dies für die sach- und fristgerechte Durchführung notwendig erscheint;
- 2.2 für die Erfüllung der Mängelansprüche, wenn eine Sicherheit nach Nr. 2.1 gefordert wurde oder wenn besondere Gründe hierfür vorliegen;
- 2.3 für Abschlagszahlungen im Sinne von Nr. 1.2 sowie für Vorauszahlungen (Nr. 1.3);
- 2.4 für Verpflichtungen Dritter im Sinne von Nr. 1.4, wenn dies im Interesse der Stadt Nürnberg geboten und rechtlich zulässig ist.

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

Vergabemanagement Herr Süß

Bauhof 9 90402 Nürnberg Zimmer-Nr. 208 Tel.: 09 11 / 2 31-48 30 Fax: 09 11 / 2 31-42 09

vmn@stadt.nuernberg.de www.rechtsamt.nuernberg.de

3. Arten und Form der Sicherheiten

- 3.1 Sofern die Sicherheitsleistung nicht durch Einbehalt bei fälligen Zahlungen erfolgt, sind als Sicherheit selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaften eines
 - in der Europäischen Union oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) bzw. WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu fordern.

Konzernbürgschaften (das sind Bürgschaften von Instituten, die überwiegend im Eigentum des Auftragnehmers/Vertragspartners stehen) sind nicht anzunehmen (Insolvenzrisiko, Mittelstandsrichtlinien).

- 3.2 Die in der EU zugelassenen Kreditinstitute können bei den sachbearbeitenden Dienststellen nachgefragt werden. Bei Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute hat der Auftragnehmer/Vertragspartner den Nachweis der Zulassung zu führen, bei Nichtzulassung ist die Bürgschaft abzulehnen.
- 3.3 Bei Verpflichtungen Dritter nach Nr. 1.4 können ausnahmsweise auch Verpfändungen von auf EURO lautenden Sparguthaben angenommen werden; hierüber ist ein Verpfändungsvertrag abzuschließen (siehe Nr. 6.3.3 Allgemeine Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg).
- 3.4 Die Annahme der Sicherheiten bedarf der Zustimmung der Stadt Nürnberg. Für die Urkunden sind die Vordrucke der Stadt Nürnberg zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen. Die Kosten der Sicherheiten trägt der Auftragnehmer/Vertragspartner.
- 3.5 Bürgschaftsurkunden müssen auf EURO ausgestellt und gemäß § 766 i.V. mit § 126 BGB vom Bürgen eigenhändig und rechtswirksam unterzeichnet sein; Stempel, Faksimiles, elektronische Form oder sonstige technische Verfahren sind nicht rechtsgültig. Diese Formvorschrift ist nicht zwingend, wenn der Bürge Kaufmann und die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Dies ist zu prüfen, bei Banken und Versicherungsgesellschaften ist es regelmäßig gegeben.
- 3.6 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen. Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer müssen die Bürgschaften auf die Arbeitsgemeinschaft ausgestellt sein, Einzelbürgschaften der Mitglieder sind nicht anzunehmen.

4 Höhe der Sicherheiten, Rückgabe der Urkunden

4.1 Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung und für Mängelansprüche sind 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer (ohne Nachträge) vorzusehen. Höhere Sicherheiten bis max. 10 v. H. der Auftragssumme dürfen nur ausnahmsweise (bei besonderen Risiken) gefordert werden. Die Bürgschaftsurkunde wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn entweder ein Austausch nach Nr. 4.2 stattgefunden hat und die Mängelansprüchebürgschaft vorliegt oder wenn nach Ablauf der Mängelansprüchefrist die sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 4.2 gegeben sind.

4.2 Mängelansprüchebürgschaft

Nach Abnahme kann der Auftragnehmer den Austausch einer Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft in eine Mängelansprüchebürgschaft verlangen. Als Sicherheit für die Mängelansprüche sind 3 v. H. der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme), inkl. Mehrwertsteuer zuzüglich der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung festgestellter Mängel vorzusehen. Die Bürgschaftsurkunde wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche einschließlich der Mängelbeseitungsleistungen abgelaufen ist.

Soweit zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

4.3 Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

Abschlagszahlungen nach Nr. 1.2 und Vorauszahlungen nach Nr. 1.3 sind in voller Höhe einschließlich Mehrwertsteuer abzusichern.

Die Bürgschaftsurkunden werden auf Verlangen zurückgegeben

- a) bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind,
- b) bei Vorauszahlungsbürgschaften, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

4.4 Sonstige Bürgschaften

Sonstige Verpflichtungen nach Nr. 1.4 sind in voller Höhe abzusichern. Die Sicherheiten werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Verpflichtung voll erfüllt ist und evtl. Nachwirkungsfristen abgelaufen sind.

5 Verfahren/Zuständigkeiten (siehe auch Nr. 6.3.8 AFB)

- 5.1 Die sachbearbeitenden Dienststellen fordern die Sicherheiten beim Auftragnehmer /Vertragspartner an. Die förmliche Annahme und Verwaltung obliegt den anordnungsbefugten Dienststellen. Es ist darauf zu achten, dass die Bürgschaftsurkunde im Original vorgelegt wird.
- 5.2 Die anordnungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Annahme
 - a) von unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaften
 - des Bundes, der Länder und deren Sondervermögen in unbegrenzter Höhe
 - von öffentlich-rechtlichen inländischen Sparkassen in unbegrenzter Höhe
 - von nach Nr. 3.1 zugelassenen Kreditinstituten und Kreditversicherern bis zu einer Million EURO im Einzelfall,
 - b) der Verpfändung von Sparguthaben bei öffentlich-rechtlichen inländischen Sparkassen in unbegrenzter Höhe, bei anderen inländischen Kreditinstituten bis zu einer Million EURO im Einzelfall.

Ansonsten entscheidet der Stadtkämmerer anhand der ihm zuzuleitenden Unterlagen.

- 5.3 Sind Zahlungen von der Vorlage von Sicherheiten abhängig, ist das Datum des Eingangs der Sicherheit auf den Rechnungen/Auszahlungsanweisungen vorzumerken. Skontofristen beginnen erst mit der (unverzüglichen) Annahme der Sicherheitsleistung zu laufen.
- 5.4 Nach Wegfall der Gründe für eine Sicherheitsleistung (siehe Nr. 4) geben die anordnungsbefugten Dienststellen, ggf. nach Benachrichtigung durch die sachbearbeitenden Dienststellen, die Sicherheit an den Auftragnehmer/Vertragspartner zurück.

6 Vordrucke

- 6.1 Für die Sicherheitsleistungen sind (soweit einschlägig) folgende Standardvordrucke der Stadt Nürnberg zu verwenden:
 - a) Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
 - b) Mängelansprüchebürgschaft
 - c) Abschlagszahlungsbürgschaft
 - d) Vorauszahlungsbürgschaft
 - e) Vertragserfüllungsbürgschaft f. Ausführung u. Kostentragung durch Dritte
 - f) Vertragserfüllungsbürgschaft für besondere Leistungen, Kostenerstattung
 - g) Verpflichtungserklärung mit Bürgschaft (Vorschuss für Straßenbau)
 - h) Bürgschaft für Kosten nach Sondernutzung an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen
 - i) Verpfändungsvertrag für Sparguthaben

- 6.2 Anstelle dieser Vordrucke können ausnahmsweise auch formal andere Ausfertigungen angenommen werden, wenn sie mit den Vordrucken der Stadt Nürnberg inhaltlich übereinstimmen und in deutscher Sprache abgefasst sind.
- 6.3 Die Standardvordrucke sind im Intranet abrufbar unter Vorschriften >> Handbuch der Vergabe >> Formblätter Sicherheitsleistungen